

Bundesfinanzhof
Anhängig, Az.: VI R 3/18

**Erste Tätigkeitsstätte; Bildungseinrichtung; Studium; Auslandsaufenthalt; Anrechnung;
BAföG-Zuschuss**

Gericht: BFH

Entscheidungsform: Anhängiges Verfahren

Aktenzeichen: VI R 3/18

ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

FG Münster - 24.01.2018 - AZ: 7 K 1007/17 E,F , Fundstelle: EFG 2018, 549

Hinweis:

18-12-2020

Erledigung durch:

Urteil vom 14.05.2020, Zurückverweisung

Anmerkung:

Verfahren ist erledigt durch: Urteil vom 14.05.2020, Zurückverweisung

Rechtsfrage:

Kann eine an einer deutschen Hochschule eingeschriebene Studentin (abgeschlossene Erstausbildung) für Zeiträume von Auslandssemestern und Auslandspraktika keine Aufwendungen für die dortige Unterkunft und für Verpflegungsmehraufwand im Rahmen der doppelten Haushaltsführung geltend machen, da sie im Ausland jeweils erste Tätigkeitsstätten --Bildungseinrichtungen i.S. von § 9 Abs. 4 Satz 8 EStG in der ab 2014 gültigen Fassung-- begründet?

In welcher Höhe sind Leistungen nach dem BAföG auf als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemachte Ausbildungskosten anzurechnen (allgemeiner Lebensunterhalt, Darlehen)?